

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Frankenthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2012 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der jeweils geltenden Fassung und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs.BRKG) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Frankenthal vom 20.11.2009, wird wie folgt geändert.

1. Nach dem § 7 Alters- und Ehrenabteilung wird zusätzlich der neue § 8 Feuerwehrkapelle, mit folgendem Wortlaut eingefügt.

„§ 8 Feuerwehrkapelle

(1) In der Gemeindefeuerwehr Frankenthal wird eine Feuerwehrkapelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit unterhalten, welche den Namen "Feuerwehrkapelle Frankenthal" trägt.

(2) Die Feuerwehrkapelle wird von dem Kapellenleiter geleitet, welcher über die für diese Funktion notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Feuerwehrkapelle der Gemeindefeuerwehr Frankenthal ist nicht an die Mitgliedschaft in der aktiven Einsatzabteilung gebunden. Mitglied kann jede Bewerberin / jeder Bewerber werden, welche(r) über die entsprechenden notwendigen Voraussetzungen verfügen. Mitglied kann auch werden, wer nicht in der Gemeinde Frankenthal wohnhaft ist.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kapellenleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kapellenleiter. Neue Mitglieder der Feuerwehrkapelle werden vom Kapellenleiter und dem Gemeindefeuerwehler durch Handschlag aufgenommen.“

2. Aus den fortlaufenden §§ 8 bis 17 alt, werden neu die §§ 9 bis 18.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Frankenthal, den 04.05.2012

.....
Otto, Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.